

19.12.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Tierschutzbeauftragte darf selbst keine Tierversuche vornehmen oder leiten."

Begründung:

Die Beteiligung an Versuchsvorhaben ist in Form seiner beratenden Funktion erforderlich, jedoch darf der Tierschutzbeauftragte selbst keine Versuche vornehmen.